



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

21. Jahrgang

21. Januar 1991

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

Wahlordnung
für die Wahlen zum Student/inn/enparlament
Neubekanntmachung vom 2. Januar 1991

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Reg a-Pacii-Weg 3:5300 Bonn 1

SK

Wahlordnung für die Wahlen zum Student/inn/enparlament
Neubekanntmachung vom 2. Januar 1991

Aufgrund des Artikels III der dritten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studentenparlament vom 10. Dezember 1990 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. Dezember 1990, Nr. 20) wird nachstehend der Wortlaut der Wahlordnung für die Wahlen zum Student/inn/enparlament in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung vom 10. Dezember 1990 bekannt gemacht. Die Neubekanntmachung berücksichtigt:

1. die Wahlordnung vom 19. Dezember 1979 (Bonner Universitätsnachrichten - Amtliche Bekanntmachungen - vom 23. April 1980, Nr. 2)
2. Wahlordnung für die Wahlen zum Studentenparlament in der Fassung vom 25. November 1982 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. Januar 1983, Nr. 2)
3. Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studentenparlament vom 9. Januar 1987 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. Januar 1987, Nr. 1)
4. dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studentenparlament vom 10. Dezember 1990 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. Dezember 1990, Nr. 20).

Aufgrund §§ 71 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 4 und 77 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144) hat das Student/inn/enparlament der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität folgende Ordnung beschlossen

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Wahlgrundsätze

II. Wahlorgane und Wahlämter

§ 3 Wahlorgane

§ 4 Aufgaben des Wahlausschusses

§ 5 Wahlhelfer/innen

§ 6 Unvereinbarkeit

III. Vorbereitung der Wahlen und Wahlvorschläge

§ 7 Wahlausschreibung

§ 8 Wahlbewerbungen

§ 9 Inhalt der Wahlbewerbungen

§ 10 Rücktritt von Kandidat/inn/en

§ 11 Überprüfung der Wahlbewerbungen

§ 12 Bekanntmachung der Wahlbewerbungen

§ 13 Stimmzettel

IV. Wahldurchführung

§ 14 Wahltermin

§ 15 Wahlbekanntmachung und Wahlbenachrichtigung

§ 16 Wahlsicherung

§ 17 Wahlvorgang

§ 18 Briefwahl

§ 19 Wahlprotokolle

§ 20 Pflichten des Wahlleiters/der Wahlleiterin

V. Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 21 Auswertung der Wahl

§ 22 Sitzverteilung

§ 23 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 24 Benachrichtigung

§ 25 Protokoll

§ 26 Nachrücker/innen

VI. Wahlprüfung

§ 27 Wahlprüfung

§ 28 Wahlanfechtung

§ 29 Anrufung des Ältestenrates

VII. Sonstiges

§ 30 Kosten

§ 30 a Änderung der Wahlordnung

§ 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Student/inn/enparlament.

§ 2

Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Student/inn/enparlamentes werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Student/inn/enschaft bildet einen Wahlkreis.
- (2) Die Vertreter/innen werden aufgrund ihrer Bewerbung gewählt.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Student/inn/enschaft, das bis zum 40. Tag vor der Wahl an der Universität Bonn immatrikuliert ist. Zweithörer/innen und Gasthörer/innen haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

II. Wahlgane und Wahlämter

§ 3

Wahlgane

- (1) Wahlgane sind:
 1. Der Wahlausschuß;
 2. der/die Vorsitzende als Wahlleiter/in.
- (2) Zur Vorbereitung und Kontrolle der Wahlen wählt das Student/inn/enparlament einen Wahlausschuß. Der Wahlausschuß besteht aus neun Mitgliedern. Die Sitze werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren gemäß der Anzahl der im Student/inn/enparlament auf jede Hochschulgruppe entfallenden Sitze verteilt.
- (3) Der Wahlausschuß wählt in einem Wahlgang ein Mitglied zu seinem/seiner Vorsitzenden und ein weiteres zu dessen/deren Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende ist der/die Wahlleiter/in.

- (4) Für Mitglieder des Wahlausschusses müssen Stellvertreter/innen gewählt werden.
- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses müssen vom Student/inn/enparlament mit absoluter Mehrheit der Stimmen in cumulo gewählt werden. Alleiniges Vorschlagsrecht für ihre Vertreter/innen haben die Fraktionen. Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit,
- (6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (7) Der Wahlausschuß faßt Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Bestimmung des Standortes und die Besetzung der Wahlurnen geschieht mit Zweidrittelmehrheit. Konnten Beschlüsse wegen Nichtbeschlußfähigkeit nicht gefaßt werden, so ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Die Anheraumung einer Sitzung des Wahlausschusses ist den Mitgliedern spätestens 24 Stunden vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. Ebenfalls ist die Ladung zur nächsten Sitzung mündlich während der laufenden Sitzung möglich, wobei die nicht anwesenden Mitglieder auch mündlich geladen werden können.

4

Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuß nimmt, die ihm durch die Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (2) Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich.
- (3) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Wahlleiter/in sowie einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.
- (4) Wahlausschuß und Wahlleiter/in können zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen Anordnungen mit Wirkung für die gesamte Student/inn/enschaft treffen.

§ 5
Wahlhelfer/innen

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen werden vom Wahlausschuß nach öffentlicher Ausschreibung freiwillige Wahlhelfer/innen eingesetzt.

§ 6
Unvereinbarkeit

Mitglieder des Wahlausschusses und Wahlhelfer/innen bei der Wahl und beim Auszählen der Stimmen dürfen nicht sein:

1. Wahlkandidat/inn/en;
2. Mitglieder des Allgemeinen Student/inn/enausschusses.

III. Vorbereitung der Wahlen und Wahlvorschläge

§ 7
Wahlausschreibung

Der Wahlausschuß schreibt die Wahlen zum Student/inn/enparlament bis spätestens zum 27. Tag vor dem 1. Wahltag aus. Die Wahlausschreibung ist an den Anschlagbrettern der Universität durch Plakate zu veröffentlichen. Darüberhinaus soll der/die Wahlleiter/in in auffälliger Weise für die Bekanntgabe sorgen. Sie muß mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Wahltag(e);
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs;
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder;
6. die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können;
7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ;
8. eine Darstellung des Wahlsystems;
9. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer in das Wähler/innenverzeichnis eingetragen ist;
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wähler/innenverzeichnisses;

11. einen Hinweis, daß die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl gegeben ist und einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen;
12. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 15.

§ 8 Wahlbewerbungen

- (1) Die Kandidatur zum Student/inn/enparlament erfolgt durch Einreichung einer Wahlbewerbung bis zum Ablauf der durch den Wahlausschuß beschlossenen Frist, spätestens jedoch bis zum 18. Tag vor Wahlbeginn.
- (2) Eine Verlängerung kann der Wahlausschuß mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

§ 9 Inhalt der Wahlbewerbungen

- (1) Wahlbewerbungen können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenverbindungen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.
- (2) *gestrichen*
- (3) Die Wahlbewerbung jeder Liste besteht aus:
 1. Angabe von Familienname, Vorname, Fakultät und rautwientung, Geburtsdatum, Geburtsort, Semesterzahl und Fachsemesterzahl, der Anschrift am Studienort und derjenigen am Heimatort, der Matrikelnummer jedes/jeder einzelnen Kandidaten/Kandidatin;
 2. der förmlichen Erklärung jedes/jeder Kandidaten/Kandidatin über seine/ihre Bereitschaft zu Kandidatur sowie seiner/ihrer Unterschrift unter den Wahlvorschlag;
 3. dem Namen der Liste bei Listenkandidatur;
 4. *gestrichen*
 5. *gestrichen*
- (4) Die Wahlbewerbung eines/einer Einzelkandidaten/-kandidatin sowie einer Liste muß eine Erklärung des/der Kandidaten/Kandidatin oder der Liste über ihr Wahlprogramm enthalten. Art und Umfang dieser Erklärung werden von den Bewerber/inne/n selbst bestimmt.
- (5) Die Reihenfolge der Kandidat/inn/en einer Listenbewerbung bestimmen die Kandidat/inn/en selbst.
- (6) Auf der Listenbewerbung soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt.

diese Angabe, so gilt der/die erste Unterzeichner/in als Vertrauensperson, der/die zweite als seine/ihre Stellvertreter/in.

§ 10

Rücktritt von Kandidat/inn/en

- (1) Ein/e Kandidat/in kann von der Kandidatur zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Wahlausschuß schriftlich mitzuteilen.
- (2) Vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlbewerbung ist der Rücktritt von der Kandidatur jederzeit möglich. Der/die Zurücktretende wird auf der Wahlbewerbung gestrichen.
- (3) Nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlbewerbung ist ein Rücktritt von der Kandidatur nicht mehr möglich. Ein gleichwohl erklärter Rücktritt eines Kandidaten/einer Kandidatin ist ohne Einfluß auf die Wahl.
- (4) Eingereichte Listenbewerbungen können bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlbewerbungen zurückgezogen werden. Die Rücknahme ist dem Wahlausschuß schriftlich anzuzeigen. Sie ist nur wirksam, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der Listenbewerbung unterzeichnet ist.
- (5) Zur Änderung der Wahlbewerbung gelten diese Bestimmungen entsprechend. Nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlbewerbungen sind Änderungen unmöglich.

§ 11

Überprüfung der Wahlbewerbungen

- (1) Der/die Wahlleiter/in hat die Wahlbewerbungen sofort nach Eingang zu überprüfen. Stellt er/sie Mängel fest, so fordert er/sie den Kandidaten/die Kandidatin oder die Listenverbindung unter Angabe der Gründe unverzüglich zu ihrer Beseitigung auf. Er/sie hat für die Beseitigung eine Frist zu setzen.
- (2) Der Wahlausschuß beschließt nach Überprüfung der ordnungsgemäßen Bewerbungen endgültig deren Zulassung zur Wahl.
- (3) Bei Bewerbungen, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind die Kandidat/inn/en und die Vertrauensperson der jeweiligen Liste zu benachrichtigen.
- (4) Betreffen die Mängel die Gesamtheit einer Listenbewerbung, so ist die Vertrauensperson der Listenverbindung zu benachrichtigen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Verspätet eingegangene Wahlbewerbungen bleiben unberücksichtigt.

(6) Gegen eine Streichung oder Zurückweisung kann innerhalb von drei Tagen beim Ältestenrat (ÄR) Beschwerde eingereicht werden, über die unverzüglich zu entscheiden ist. Das Recht auf Wahlanfechtung bleibt unberührt.

§ 12

Bekanntmachung der Wahlbewerbungen

- (1) Alle zugelassenen Wahlbewerbungen sind spätestens acht Tage vor der Wahl bekanntzumachen.
- (2) Die Bekanntmachung der Wahlbewerbung muß enthalten:
 1. Name, Vorname, Fachrichtung und Hochschulsemesterzahl;
 2. die Angaben gern. § 9 Abs. 3 Ziff. 3 sowie Angaben nach § 9 Abs. 4 und 5.
- (3) Alle Bewerber/innen einer Liste werden in der Wahlbekanntmachung in der von der Liste festgelegten Reihenfolge aufgeführt.

§ 13

Stimmzettel

- (1) Für die Herstellung der Stimmzettel ist der/die Wahlleiter/in verantwortlich.
- (2) Die Stimmzettel für die Wahlen enthalten:
 1. Die Listen in der Reihenfolge ihrer Stärke aufgrund der in der letzten Wahl errungenen Stimmenzahl;
 2. auf einer Liste werden alle Kandidat/inn/en namentlich aufgeführt;
 3. Einzelbewerber/innen und erstmals kandidierende Listen sind in alphabetischer Reihenfolge nach den Listen aufzuführen und besonders kenntlich zu machen;
 4. die Reihenfolge der Listenkandidat/inn/en entspricht derjenigen beim Eingang der Wahlbewerbung. Sie wird durch Numerierung vor dem Namen deutlich gemacht. Hinter dem Namen ist das Hauptstudienfach des Bewerbers/der Bewerberin aufzuführen.

IV. Wahldurchführung

§ 14 Wahltermin

- (1) Die Wahl findet in der Regel gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Student/inn/enschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität statt.
- (2) Die Wahl hat an vier aufeinanderfolgenden Wahltagen innerhalb einer Woche stattzufinden. Wahltag sind Werktag mit ordentlichem Vorlesungsbetrieb außer Sonnabend.

§ 15 Wahlbekanntmachung und Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Wahlleiter/in erstellt in Zusammenarbeit mit der Universität ein Wähler/innenverzeichnis, das Namen und Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthält. Bei der Erstellung des Wähler/innenverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (2) Das Wähler/innenverzeichnis liegt drei Wochen vor Wahlbeginn bei dem/der Wahlleiter/in zur Einsichtnahme aus.
- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wähler/innenverzeichnisses können bei dem/der Wahlleiter/in schriftlich oder zur Niederschrift bis eine Woche vor Wahlbeginn eingelegt werden.
- (4) Der/die Wahlleiter/in hat in geeigneter Form die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.
- (5) Den Wahlberechtigten, die sich im Urlaubssemester befinden, werden Wahlbenachrichtigungen bis zum 14. Tag vor der Wahl übersandt. Sie müssen mindestens umfassen:
 1. Die Angaben über den/die Wahlberechtigte/n im Wähler/innenverzeichnis;
 2. das zu wählende Organ sowie Ort und Zeit der Wahl;
 3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind;
 4. einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen.
- (6) Der/die Wahlleiter/in muß frühzeitig, spätestens zehn Tage vor dem ersten Wahltag, Termin und Ort der Wahl durch Plakate, Rundsef, reihen an die betreffenden Fachschaften und Institute sowie an die Student/inn/enwohnheime und durch Handzettel bekanntmachen. Die Wahlbekanntmachung muß mindestens die Angaben § 7 Ziff. 1.--6 **enthalten**,

§ 16
Wahlsicherung

- (1) Der/die Wahlleiter/in verteilt die öffentlich von einem/einer bestellten Notar/in versiegelten Urnen und die Wahlutensilien an die Wahlhelfer/innen; diese haben den Empfang durch Unterschrift zu quittieren.
- (2) Jede Wahlurne muß stets von mindestens zwei Wahlhelfer/innen besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an dieser Urne verantwortlich sind. Die Wahlhelfer/innen an einer Urne dürfen nicht derselben Hochschulgruppe angehören. Verläßt eine/r dieser Wahlhelfer/innen die Wahlurne, so wird bis zu seiner/ihrer Rückkehr der Wahlakt an dieser Urne durch Zwischensiegelung unterbrochen.
- (3) Die Wahlhelfer/innen tragen bei Verlassen der Wahlurne in eine Liste die Zeit ein, in der sie die angewiesene Urne beaufsichtigt haben. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift, daß an ihrer Wahlurne die Wahl während dieser Zeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.
- (4) An jeder Wahlurne werden zur Einsicht durch die Wähler/innen ausgelegt:
 - a) Die Satzung der Student/inn/enschaft;
 - b) die Wahlordnung;
 - c) die vom Wahlausschuß herausgegebene Liste der Kandidat/inn/en.
- (5) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wahl geheim erfolgen kann.
- (6) Nach Beendigung jedes Wahltages sind die Urnen durch den Wahlausschuß zu versiegeln und in einem vom AStA zur Verfügung gestellten, abgesonderten Raum zu verwahren. Dieser Raum wird von dem/der Notar/in öffentlich versiegelt.
- (7) Nach Abschluß der Wahl sind die Urnen von dem/der Notar/in wieder zu entsiegeln. Der/die Notar/in hat die Unversehrtheit der Siegel in einem Protokoll festzustellen.
- (8) Ergeben sich bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Versiegelung Unregelmäßigkeiten, so hat der Wahlausschuß die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (9) Versiegelung und Entsiegelung erfolgen öffentlich.
- (10) Gegen alle Entscheidungen des Wahlleiters/der Wahlleiterin und des Wahlausschusses kann der Ältestenrat angerufen werden.

§ 17 Wahlvorgang

- (1) Jede/r Wähler/in hat nur eine Stimme. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen des/der gewünschten Kandidaten/Kandidatin oder durch Ankreuzen der Liste in dem dafür vorgesehenen Teil des Stimmzettels.
- (2) Bei der Stimmabgabe wird der Student/inn/enausweis des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet.
- (3) Über die in die Urne abgegebenen Stimmzettel ist von den Wahlhelfer/innen eine Wähler/innenliste zu führen, die Name, Vorname, Matrikelnummer, Hauptstudienfach und Unterschrift des Wählers/der Wählerin enthält.
- (4) Sämtliche Student/inn/en, die eine Zweitschrift ihres Student/inn/enausweises haben, sind in einer gesonderten Liste zu erfassen, die von der Universitätsverwaltung erstellt wird und anhand derer die Wahlhelfer/innen die Wahlberechtigung zu überprüfen haben. Diese Student/inn/en dürfen nur unter Vorlage ihrer Zweitschrift an der Wahl teilnehmen.

§ 18 Briefwahl

(1) Von der Briefwahlmöglichkeit kann jede/r Student/in unter Angabe von Gründen auf schriftlichen Antrag hin Gebrauch machen. Der Antrag zur Briefwahl muß formlos bei dem/der Wahlleiter/in gestellt werden. Auf dem Briefwahlantrag hat jede/r Briefwähler/in neben Namen, Anschrift und Matrikelnummer folgende Angaben zu machen:

1. Eine Begründung für die Verhinderung einer persönlichen Stimmabgabe während der Wahltag;
2. die Versicherung, die zugesandten Wahlunterlagen persönlich auszufüllen und nicht an andere Personen weiterzugeben, sowie
3. die Bestätigung, über die rechtlichen Folgen einer doppelten Stimmabgabe und einer anderen Wahlfälschung belehrt worden zu sein.

Der Antrag muß spätestens am sechsten Tag vor der Wahl bei dem/der Wahlleiter/in eingegangen sein.

(2) Die Briefwahlunterlagen müssen eine Belehrung über die rechtlichen Folgen einer Wahlfälschung enthalten. Jede/r Briefwähler/in hat die Briefwahlunterlagen bis spätestens 24 Stunden vor der Wahl bei dem/der Wahlleiter/in abzuholen. Vorzulegen sind hierbei:

1. Ein amtlicher Lichtbildausweis;

2. der Student/inn/enausweis bzw. Zweitschrift.

Bei Aushändigung der Briefwahlunterlagen wird durch den/die Wahlleiter/in die Stimmabgabe des Briefwählers/der Briefwählerin auf dessen/deren Student/inn/enausweis bzw. Zweitschrift vermerkt.

(3) Wahlberechtigte, die weder in der Lage sind, während der Wahltag an den aufgestellten Urnen zu wählen, noch ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei dem/der Wahlleiter/in abzuholen, können die Briefwahlunterlagen schriftlich bei dem/der Wahlleiter/in anfordern. Hierzu ist dem/der Wahlleiter/in bis spätestens sechs Tage vor Wahlbeginn ein formloser Antrag zuzusenden.

Jene Briefwähler/innen, die ihre Briefwahlunterlagen schriftlich anfordern, haben zusätzlich zu den in Abs. 1 geforderten Angaben schriftlich die Gründe zu nennen, die es ihnen unmöglich machen, ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei dem/der Wahlleiter/in abzuholen. Nach Prüfung des Briefwahlantrages und der Wahlberechtigung des Antragstellers/der Antragstellerin durch den/die Wahlleiter/in werden dem/der Briefwähler/in die Briefwahlunterlagen zugesandt.

(4) Der Stimmzettel ist in einem besonders verschlossenen Umschlag (Wahlbrief) unterzubringen. Auf dem Stimmzettel oder dem Wahlbrief dürfen keinerlei Angaben zur Person des Wählers/der Wählerin oder sonstige Angaben gemacht werden.

Gegebenenfalls sind die Stimmzettel ungültig.

(5) Der Wahlbrief im Wahlumschlag muß spätestens bis zu dem vom Wahlausschuß festgesetzten Ende der Wahl bei dem/der Wahlleiter/in eingegangen sein. Die Wahlumschläge sind vom Wahlausschuß nach Eingang zu prüfen und die Wahlbriefe in einer gesonderten Urne aufzubewahren. Dem Wahlumschlag ist eine Versicherung beizufügen, daß der Stimmzettel von dem/der Antragsteller/in selbst, ausgefüllt wurde.

(6) Sämtliche Briefwähler/innen sind in einer gesonderten Liste zu erfassen, die den Wahlhelfer/inne/n an den einzelnen Urnen mitzugeben ist.

(7) Der Wahlprüfungsausschuß hat bei der Wahlprüfung sämtliche Listen daraufhin zu kontrollieren, daß keine doppelte Stimmabgabe erfolgte.

§ 19 Wahlprotokolle

Über den Verlauf der Wahl ist unter Verantwortung des Wahlausschusses Protokoll zu führen. Das Protokoll muß enthalten:

1. Die Bestätigung, daß die Vorschriften des § 17 eingehalten worden sind;
 2. Ort, Beginn und Ende des jeweiligen Wahlabschnittes;
 3. die Unterschriften aller beteiligten Wahlhelfer/innen;
 4. die schriftliche Erklärung des Wahlleiters/der Wahlleiterin, daß ihm/ihr die Urnen ordnungsgemäß übergeben worden sind;
 5. besondere Vorkommnisse die Wahl betreffend.
- Dieses Protokoll ist unverzüglich dem Ältestenrat und dem Wahlprüfungsausschuß zuzuleiten.

§ 20

Pflichten des Wahlleiters/der Wahlleiterin

- (1) Der/die Wahlleiter/in bzw. sein/e/ihr/e Stellvertreter/in im Wahlausschuß müssen während der Wahltag e ständig erreichbar sein zur Entgegennahme von Beschwerden u.a.
- (2) Der/die Wahlleiter/in hat sich an allen Wahlorten von der ordnungsgemäßen Wahldurchführung zu überzeugen. Der/die Wahlleiter/in hat dem Student/inn/enparlament und dem Ältestenrat einen schriftlichen Bericht vorzulegen, wenn das Student/inn/enparlament zu seiner ersten Sitzung zusammentritt. Ein Bericht ist auch dem Wahlausschuß vorzulegen.

V. Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 21

Auswertung der Wahl

- (1) Die Wahlhelfer/innen liefern unverzüglich nach Beendigung der Wahl die versiegelten Urnen sowie die Wahlutensilien bei dem/der Wahlleiter/in ab.
- (2) Der/die Notar/in prüft die Siegel auf ihre Unversehrtheit.
- (3) Die Auszählung der Stimmen wird unter der Aufsicht des Ältestenrates durch den/die Wahlleiter/in, die Mitglieder des Wahlausschusses und die hierfür bestimmten Helfer/innen unverzüglich nach Beendigung der Wahl durchgeführt.
- (4) Die Auszählung erfolgt öffentlich.
- (5) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - a) auf ihm mehr als eine Stimme abgegeben wurde;
 - b) er außer der ordnungsgemäßen Stimmabgabe irgendwelche Zusätze enthält;

- c) der Wille des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist;
 - d) ein nicht amtlicher Stimmzettel verwendet wurde.
- Im Zweifelsfalle entscheidet der Wahlausschuß über die Gültigkeit von Stimmen.
- (6) Werden mehrere Kandidat/inn/en nur einer Liste angekreuzt, so ist in Abweichung von Abs. 5 Punkt a) dieser Wahlordnung der Stimmzettel gültig. Die Stimme wird dann nur der Liste zugerechnet.
 - (7) Nach Auszählung sind die Stimmzettel bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Gültigkeit der Wahl bzw. bis zur endgültigen Entscheidung des neuen Student/inn/enparlamentes über die Gültigkeit seiner Wahl versiegelt aufzubewahren.

§ 22 Sitzverteilung

- (1) Die Zahl der Vertreter/innen im Student/inn/enparlament beträgt 51.
- (2) Bei der Ermittlung der auf jede Liste entfallenden Zahl der Sitze ist zunächst die Gesamtzahl der für jede Liste abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen.
- (3) Die Sitzverteilung erfolgt nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren. Entfallen dabei mehr Sitze auf eine Liste, als diese Kandidat/inn/en enthält, gilt § 26 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (4) Innerhalb einer Listenverbindung werden die Sitze entsprechend der Zahl der auf jeden Kandidaten/jede Kandidatin abgegebenen Stimmen verteilt.
- (5) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los unter Aufsicht des Wahlleiters/der Wahlleiterin.

§ 23 Bekanntgabe des. Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis für die Wahlen zum Student/inn/enparlament muß enthalten:
 - 1. Die Zahl der Wahlberechtigten;
 - 2. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
 - 3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
 - 4. die Zahl der gültigen Stimmen;
 - 5. die Zahl der auf jede/n einzelne/n Kandidaten/Kandidatin entfallenen gültigen Stimmen;

6. die Zahl der auf jede Listenverbindung entfallenen gültigen Stimmen;
7. die Angabe der Zahl der auf jede Listenverbindung sowie die Einzelkandidat/inn/en entfallenden Sitze (Sitzverteilung);
8. die Angabe darüber, welche Kandidat/inn/en gewählt sind und welche nicht.

§ 24

Benachrichtigung

- (1) Der/die Wahlleiter/in benachrichtigt die gewählten Kandidat/inn/en unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.
- (2) Mit der Annahme der Wahl verpflichtet sich der/die Kandidat/in, regelmäßig an den Student/inn/enparlamentssitzungen teilzunehmen und auf Einladung der Fachschaft für die er/sie haupteingeschrieben ist, auf Fachschaftsversammlungen anwesend zu sein und dort über seine/ihre Tätigkeit. zu berichten.

§ 25

Protokoll

Über das Ergebnis der Wahl wird von dem/der Wahlleiter/in ein Protokoll angefertigt, das von ihm/ihr sowie dem Wahlausschuß zu unterzeichnen und unter Verschuß aufzubewahren ist. Je ein Doppel des Protokolls ist. dem/der Vorsitzenden des Ältestenrates, dem/der Vorsitzenden des Allgemeinen Student/inn/enausschusses und dem/der 1. Sprecher/in des Student/inn/enparlamentes zu übersenden.

Das Protokoll ist spätestens drei Tage nach Ermittlung des Wahlergebnisses zu veröffentlichen.

§ 26

Nachrücker/innen

- (1) Bei Ausscheiden oder Verzicht. eines/einer gewählten Student/inn/envertreter/-vertreterin während der regulären Amtsperiode rückt der/die Kandidat/in derselben Liste mit. den nächstmeisten Stimmen in das Student/inn/enparlament. nach. Ist kein/e Nächstplazierte/r vorhanden, bleibt der Sitz im Student/inn/enparlament frei.
- (2) Das Präsidium des Student/inn/enparlamentes ist verpflichtet., den/die nachrückende/n Kandidaten/Kandidatin sowie die Ver-

trauensperson der Liste umgehend schriftlich von seinem/ihrem Nachrückten zu informieren und aufzufordern, innerhalb einer Frist von sechs Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung die Annahme des Mandats zu erklären. Verstreicht diese Frist ohne entsprechende Erklärung, so gilt das als Ablehnung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 mit den entsprechenden Folgen.

VI. Wahlprüfung

§ 27

Wahlprüfung

- (1) Das neugewählte Student/inn/enparlament hat unbeschadet einer Wahlanfechtung die Gültigkeit der Wahl zu prüfen.
- (2) Das Student/inn/enparlament bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidung den Wahlprüfungsausschuß.

§ 28

Wahlanfechtung

- (1) Jede/r Wahlberechtigte kann in einer Frist von zehn Tagen nach offizieller Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses die Wahl beim neugewählten Student/inn/enparlament anfechten. Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt haben oder hätten führen können.
- (2) Das Student/inn/enparlament entscheidet über die Anfechtung, nachdem der Wahlprüfungsausschuß damit befaßt wurde und dem Student/inn/enparlament eine Empfehlung gegeben hat.
- (3) Solange das neugewählte Student/inn/enparlament (SP) sich nicht konstituiert hat, nimmt der/die Wahlleiter/in die Wahlanfechtungen entgegen.
Er/sie leitet die Wahlanfechtungen zusammen mit seinem/ihrem Bericht gem. § 20 Abs. 2 der Wahlordnung weiter.

§ 29
Anrufung des Ältestenrates

Gegen die Entscheidungen des Student/inn/enparlamentes ist die Anrufung des Ältestenrates zulässig.

VII. Sonstiges

§ 30
Kosten

Alle der Student/inn/enschaft in Durchführung dieser Wahlordnung entstehenden Kosten werden aus deren Haushalt getragen.

§ 30 a
Änderung der Wahlordnung

- (1) Die Wahlordnung kann auf Beschluß des SP geändert werden. Dieser Beschluß muß von der Mehrheit der SP-Mitglieder gefaßt werden.
- (2) Der Tagesordnungspunkt muß bereits auf der Einladung zur betreffenden Sitzung angekündigt werden. Dem Einladungsschreiben ist der Wortlaut der beantragten Änderung der Wahlordnung beizufügen.
- (3) Die Wahlordnung kann innerhalb der letzten 30 Tage vor Beginn einer Wahl gem. § 6 Abs. 3 der Satzung der Student/inn/enschaft nicht mehr mit Wirkung für diese Wahl geändert werden.
- (4) Die Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Student/inn/enparlaments der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität vom 04. Dezember 1990 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 10. Dezember 1990.

Bonn, den 02. Januar 1991

I. Kumpf
Vorsitzende des
Allgemeinen Student/inn/enausschusses
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

?it
